

## RICHTLINIEN

über die Förderung der Hundeabgabe für Hunde aus österreichischen  
Tierschutzeinrichtungen  
Beschlissen in der Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2023

### Präambel

Tierschutz, wie auch die mittelbare und unmittelbare Unterstützung von Tierschutzeinrichtungen und Vereinen, ist der Stadt Amstetten zentrales Anliegen.

Daraus resultierend, wird für Hunde, die aus österreichischen Tierschutzeinrichtungen adoptiert und in der Stadt Amstetten angemeldet werden, die Hundeabgabe in den ersten 3 Jahren gefördert.

### § 1

Die Förderung der Hundeabgabe für Hunde aus behördlich genehmigten, österreichischen, Tierschutzeinrichtungen wird für die ersten 3 Jahre ab Anmeldung des Tieres zu 100 % des jeweils anzuwendenden Hundeabgabentarifes inklusive Abgabe für die Hundemarke gewährt.

### § 2

Der Förderbetrag wird bei Entstehen der Abgabenschuld seitens der Stadtgemeinde Amstetten dem jeweiligen Kundenkonto jährlich, längstens jedoch auf die Dauer des Förderzeitraumes, gutgeschrieben. Die Förderung wird ohne weitere Beschlussfassung durch den Gemeinderat gewährt.

### § 3

Als Nachweis der Adoption eines „Tierschutzhundes“ hat der Hundehalter/die Hundehalterin eine entsprechende Bestätigung der Tierschutzeinrichtung vorzulegen, aus der klar hervorgeht, dass der Hund aus einer behördlich genehmigten, österreichischen Tierschutzeinrichtung aufgenommen wurde. (Rechnung, Adoptionsbestätigung, Übergabebestätigung)

#### **§ 4**

Wir das als „Tierschutzhund“ geförderte Tier in den ersten 3 Jahren innerhalb des Gemeindegebietes an Dritte weitergegeben, läuft die Förderung bis zum Ende des 3. Förderjahres weiter.

#### **§ 5**

Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erlischt, nach Ablauf des 3. Förderjahres bzw. bei Abmeldung des Hundes bei der Stadtgemeinde Amstetten.

#### **§ 6**

Diese Förderrichtlinien treten mit 01.04.2023 in Kraft.